

Merkblatt freiwillige Einlage

Wie entstehen Einlagermöglichkeiten?

- Einlagermöglichkeiten können insbesondere durch fehlende Beitragsjahre, durch Lohnerhöhungen, bei Wechsel der Vorsorgeeinrichtung oder bei Verbesserungen des Vorsorgeplans entstehen.
-

Wie wird die Einlager-summe berechnet?

- Es gelten die reglementarischen Bestimmungen.
 - Der maximal mögliche Einlagebetrag ist aus dem Vorsorgeausweis ersichtlich.
 - Die Pensionskasse AR berechnet auf Anfrage die mögliche Einlager-summe.
-

Was sind die Vorteile einer Einlage?

- Das Sparguthaben erhöht sich und somit auch die voraussichtlichen Altersleistungen und die Risikoleistungen (Tod und Invalidität).
 - Die Steuerbelastung reduziert sich.
-

Ist eine Einlage steuerlich abzugsfähig?

- Die Einlage muss nachweislich aus dem privaten Vermögen finanziert sein.
 - Die Einlage und der Abzug in steuerlicher Hinsicht müssen im gleichen Steuerjahr stattfinden.
 - Die Pensionskasse AR stellt eine Steuerbescheinigung für die freiwillige Einlage zu.
 - Die Einlager-summe kann in der Steuererklärung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
 - Die steuerliche Abzugsfähigkeit wird von der zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Die Pensionskasse AR hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.
-

Ich habe einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt.

- Einlagen sind erst möglich, wenn der Vorbezug für Wohneigentum vollständig zurückbezahlt wurde. Versicherte Personen, welche einen Vorbezug getätigt haben, dürfen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters Einlagen vornehmen, soweit die Einlagen zusammen mit dem Sparguthaben und den Vorbezügen das reglementarisch maximale Sparguthaben nicht überschreiten.
-

Wie sieht es bei einer Scheidung aus?

- Bei einer Scheidung/Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft werden Einlagen gegebenenfalls von Gesetzes wegen geteilt.
 - Für die Wiedereinlage einer infolge Scheidung/Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft übertragenen Freizügigkeitsleistung gibt es keine Einschränkungen.
-

Ich stehe kurz vor der Pensionierung.

- Bis einen Monat vor dem Bezug der Altersleistungen können freiwillige Einlagen getätigt werden.
 - Wenn in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung Einlagen erfolgen, werden die daraus resultierenden Leistungen immer in Rentenform ausbezahlt.
 - Bei einem Kapitalbezug wird die steuerliche Abzugsfähigkeit, der Einlagen der letzten drei Jahren, unter Umständen nicht zugestanden.
-

Ich bin innerhalb der letzten 5 Jahre in die Schweiz gezogen.

- Für Personen aus dem Ausland, die noch nie bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, kann in den ersten fünf Jahren seit Zuzug jährlich maximal 20% der versicherten Besoldung gemäss Vorsorgeausweis als freiwillige Einlage getätigt werden.

Ich habe weitere Vorsorgeguthaben.

- Die weiteren Vorsorgeguthaben (z.B. ein Freizügigkeitskonto oder Guthaben als Selbständigerwerbende in der Säule 3a angespart) müssen deklariert werden. Sie werden bei der Berechnung der Einlagesumme berücksichtigt.
- Freizügigkeitskontos müssen eingebracht werden.

Was muss ich bei einer Einlage sonst noch beachten?

- Ein Übertrag aus dem privaten Vermögen in die Pensionskasse AR kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.
 - Aus der Einlage resultierende Leistungen können während drei Jahren nicht in Form einer Kapitalauszahlung (z.B. Vorbezug für Wohneigentum / Kapitalbezug bei Pensionierung) bezogen werden.
 - Für eine Berücksichtigung der Einlage im aktuellen Steuerjahr muss die Einzahlung spätestens mit Valuta 31. Dezember bei der Pensionskasse AR eingetroffen sein.
 - Die Erklärung betreffend freiwilliger Einlage ist vor der Einzahlung an die Pensionskasse zu senden. Ist die Pensionskasse AR spätestens 4 Wochen nach der Einzahlung (Valuta Datum) nicht im Besitz der Erklärung, wird der einbezahlte Betrag ohne vorherige Rückfrage zurück überwiesen.
-